

Satzung Evolutionsweg e.V.

Gesellschaft zur Förderung evolutionärer Erkenntnisse

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Evolutionsweg e.V. - Gesellschaft zur Förderung evolutionärer Erkenntnisse". Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Heidelberg.

§ 2 Zweck

Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Evolutionsbiologie.

Der Verein fördert die Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Evolution.

Er gibt sich einen Bildungsauftrag, der sich an Kinder, Jugendliche und Erwachsene richtet, mit dem Ziel, wissenschaftliche Erkenntnisse zur Evolution niederschwellig zu vermitteln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, dass er

- Ein Netzwerk von Evolutionswissenschaftlern schafft, die sich in den Verein einbringen und sich über ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse austauschen.
- Die Erkenntnisse der Evolutionsforschung der Öffentlichkeit, für Laien verständlich, zugänglich macht.
- Eine Homepage aufbaut und betreibt, die Erkenntnisse der Evolutionsforschung darbietet.
- Einen Lehrpfad zur Evolution erstellt und diesen an möglichst vielen Standorten bundesweit errichtet.
- Vorträge zur Evolution veranstaltet.
- Fachkundige Führungen entlang der geschaffenen Evolutionswege anbietet.
- Die Zusammenarbeit mit Schulen und Volkshochschulen sucht.

§ 3 Mitgliedschaft und Finanzierung

- Der Aufnahmeantrag in den Verein bedarf der Schriftform. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Der Vorstand hat auf der nachfolgenden Mitgliederversammlung über abgelehnte Aufnahmeanträge zu informieren und seine wesentlichen Ermessensgründe darzulegen.
- Der Verein finanziert sich ausschließlich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Einnahmen, die er mit seiner Tätigkeit generiert. Spenden und Einnahmen dienen ausschließlich nur dem Vereinszweck.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch eine Gebührenordnung bestimmt.
- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss oder Tod. Sie ist nicht vererbbar. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ersten oder zweiten Vorstand. Eine Austrittserklärung per E-Mail an die zentrale E-Mail Adresse des Vereins gilt als an den ersten oder zweiten Vorstand gerichtet. Er bedarf der Schriftform und wird mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Zustellung erfolgt, wirksam.
- Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden: wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen; wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, nach rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Vor der in jedem Fall schriftlich zu begründenden Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist, binnen drei Wochen nach Zustellung, die schriftliche Berufung an die letztinstanzlich entscheidende Mitgliederversammlung zulässig. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Fördermitglieder

- Fördermitglieder können durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit Beschluss benannt werden.
- Als Fördermitglieder kommen insbesondere Personen in Frage, die sich wissenschaftlich oder publizistisch mit der Evolution beschäftigen.
- Das weitere regelt die Geschäftsordnung

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Die Einladungen zu den Sitzungen dieser Organe können per Post oder per E-Mail erfolgen, die Sitzungen selbst finden als Präsenzveranstaltungen statt, können aber durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes auch virtuell als Videokonferenz abgehalten werden.

Sitzungen aller Organe sind grundsätzlich zu protokollieren.

Näheres, insbesondere zu den Einladungsfristen, regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem dritten Vorsitzenden, der gleichzeitig Schatzmeister ist. Jeder von ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln vertreten. Von der Mitgliederversammlung können weitere erweiterte Vorstandsmitglieder gewählt werden.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die die innere Ordnung des Vereins und der Mitgliederversammlung regelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Weigerung von einem der weiteren Mitglieder des Vorstandes, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören und die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung über die Kassengeschäfte und die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung berichten und ggf. die Entlastung des Vorstandes vorschlagen.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter und von einem von der Versammlung bestimmten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

Die einzelnen Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung sowie die Abhaltung weiterer Treffen mit besonderer Zielsetzung regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Der Empfänger des Liquidationsvermögens muss den Bestimmungen zur Gemeinnützigkeit nach §9 entsprechen.

§ 9 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Person des öffentlichen Rechts oder eine andere begünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Aktualisierte Fassung gemäß Beschlüssen der Vereinsversammlung vom 09.10.2021.

Heidelberg, 09.10.2021

Unterschrift Protokollführer der Vereinsversammlung
Stefan Dewald

Unterschrift erster Vorstand